

BVGer D-6339/2009 vom 16. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6339_2009

FR: TAF D-6339/2009 du 16 mai 2011

IT: TAF D-6339/2009 del 16 maggio 2011

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise oder sein Verhalten danach eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Sind diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, begründen sie zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352).

E. 4

Das BFM erachtete die geltend gemachte Inhaftierung des Beschwerdeführers und die anschliessende Flucht aus dem Gefängnis aufgrund widersprüchlicher Angaben als unglaubhaft, weshalb auch nicht von einer illegal erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea auszugehen sei. Dieser Einschätzung kann gemäss den nachfolgenden Erwägungen nur teilweise gefolgt werden.

E. 4.1

Bezüglich der Identität des Beschwerdeführers ist dem BFM zwar insoweit zuzustimmen, als dass diese mangels Vorlage rechtsgenügender Reise- oder Identitätsdokumente nicht zweifelsfrei feststeht, jedoch ist aufgrund der Aktenlage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen eritreischen Staatsbürger handelt; das BFM hat dessen Nationalität denn auch im ganzen Verfahren mit Eritrea bezeichnet.

E. 4.2

Hinsichtlich der Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der angeblichen Verfolgung bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM diese zu Recht und mit zutreffender Begründung als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend erachtet hat. Die Vorbringen bezüglich der geltend gemachten Haft und der damit verbundenen Flucht sind in sich nicht stimmig; sie weisen gewichtige Widersprüche und Ungereimtheiten auf, die mit der Beschwerdeeingabe vom 7. Oktober 2009 nicht entkräftet werden konnten. Das Datum der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea ist nicht belegt und es bestehen grundsätzliche Zweifel an der geltend gemachten Rekrutierung vor seiner Ausreise. Wäre er tatsächlich in den Militärdienst einberufen, aufgrund einer aus dem Jahr 1994 stammenden Verletzung jedoch bereits nach einer Woche wieder entlassen worden, so wäre es schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb sich seine Familie nach seiner Verhaftung wegen mutmasslicher Desertion nicht um den Erhalt einer Bestätigung der offiziellen Entlassung aus dem Dienst bemüht haben sollte (vgl. A1 S. 7). Zudem wäre es

wenig glaubhaft, dass der genannte Major E._____ dem Beschwerdeführer eine mit Belohnungen verbundene Spitzeltätigkeit (vgl. A7 S. 5 und 10: unentgeltliche Abgabe eines Mobiltelefons und Prämienzahlung für jeden überführten Deserteur) angeboten hätte, wenn er tatsächlich davon ausgegangen wäre, dass der Beschwerdeführer desertiert sei, und ihn dann trotz der Ablehnung der Spitzeltätigkeit beziehungsweise ohne konkrete Zusage, sondern lediglich aufgrund einer vagen Bereitschaftsäußerung, sich das Angebot nochmals zu überlegen, aus der Haft entlassen hätte. Der Beschwerdeführer machte denn auch zur weiteren Entwicklung nach der Haftentlassung abweichende Angaben, indem er bei der Erstbefragung vorbrachte, der Sicherheitsdienst habe in den folgenden vier Monaten mehrere Male mit ihm über das Angebot gesprochen (vgl. A1 S. 7), während er im Rahmen der Anhörung angab, bis zur zweiten Verhaftung im Februar 2005 keinen Kontakt mehr mit den Behörden oder Major E._____ gehabt zu haben, sondern sich in dieser Zeit versteckt zu haben (vgl. A7 S. 8 F39). Mit der Entgegnung auf den Vorhalt der abweichenden Angaben in der Anhörung vom 15. Mai 2009, er habe mit der anfänglichen Aussage, er sei mehrmals vom Sicherheitsdienst angesprochen worden, sagen wollen, dass ihn Major E._____ unmittelbar nach der Haftentlassung noch einmal zu sich bestellt habe (vgl. A8 S. 8 F40), vermag er den aufgezeigten Widerspruch in keiner Weise zu erklären, sondern legt damit lediglich noch eine weitere Version dar; die nunmehr vierte Version in der Beschwerdeeingabe, wonach er nebst der Vorladung direkt nach der Entlassung in den ersten zwei Wochen danach zusätzlich ein weiteres Mal von Major E._____ vorgeladen worden sei, trägt ebenso wenig zur Klärung bei. Auch hinsichtlich der Flucht aus dem Gefängnis im Juni 2005 äusserte sich der Beschwerdeführer widersprüchlich, indem er bei der Erstbefragung angab, die Flucht sei durch eine Wand der Gefängniszelle, die er mit der Hilfe anderer Insassen zerstört habe, erfolgt (vgl. A1 S. 7), wohingegen er anlässlich der Anhörung ausführte, er sei durch ein Fenster in einer Halle, in die er mit anderen Zelleninsassen verlegt worden sei, geflüchtet (vgl. A7 S. 5). Auf Vorhalt der abweichenden Angaben erklärte der Beschwerdeführer, beim Aufbrechen des Fensters seien gleichzeitig die Hallenwände beschädigt worden (vgl. A7 S. 9 F45); damit vermochte er indes den Widerspruch hinsichtlich des Ausgangspunkts der Flucht - Zelle oder Halle - nicht auszuräumen. Dem Einwand des Beschwerdeführers in der Beschwerdeeingabe vom 7. Oktober 2009, die unterschiedlichen Schilderungen der Flucht würden nicht derart voneinander abweichen, als dass dies entscheiderelevant sein könnte, kann nicht gefolgt werden. Bei der Flucht aus einem Gefängnis handelt es sich um ein einschneidendes Erlebnis, so dass eine detailgetreue Schilderung erwartet werden darf. Zwar lässt der reduzierte Beweismassstab des Glaubhaftmachens gewisse Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen zu und verlangt eine Gesamtwürdigung aller für und gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Argumente (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5a S. 4 f.). Dabei kommt den Aussagen bei der Erstbefragung angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Asylgründe nur ein beschränkter Beweiswert zu. Widersprüche dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur herangezogen werden, wenn klare Aussagen in wesentlichen Punkten von den späteren Aussagen diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. EMARK 1993 Nr. 3). Diese Voraussetzungen sind indessen vorliegend gegeben, handelt es sich doch bei den festgestellten Ungereimtheiten um eindeutige Widersprüche in wesentlichen Punkten der Asylbegründung. Der Beschwerdeführer konnte weder im Rahmen der Anhörung, in der

ihm die abweichenden Angaben vorgehalten wurden, noch in der Beschwerdeingabe vom 7. Oktober 2009 die vom BFM festgestellten Widersprüche ausräumen. Ihm ist es damit nicht gelungen, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Fotos des Vaters und des älteren Bruders in Uniform können nicht als Beleg dafür dienen, dass auch der Beschwerdeführer vor seiner - zeitlich nicht belegten - Ausreise aus Eritrea bereits in den Militärdienst einberufen worden sei beziehungsweise zu den Militärbehörden in konkretem Kontakt gestanden hätte (vgl. EMARK 2006 Nr. 3). Auch die fotografisch festgehaltene Übergabe des Zeugnisses betreffend die Fortbildung als (Beruf), die im Jahr 2003 stattgefunden habe, vermag die Anwesenheit des Beschwerdeführers im Heimatland zurzeit der fraglichen Rekrutierungsrunde im Jahr 2004 respektive die effektive Einberufung nicht zu belegen.

E. 4.3

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die Ausreise aus dem Heimatstaat - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - bei einer Rückkehr befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 4.3.1

Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere illegales Verlassen des Heimatlandes (sogenannte Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland oder aus der Sicht der heimatstaatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigung, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG darstellen. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. BVE 2009/28 E. 7.1 S. 352). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a).

E. 4.3.2

Der Folgerung des BFM, dass angesichts der unglaublichen Schilderung der Inhaftierung des Beschwerdeführers und der anschliessenden Flucht aus dem Gefängnis auch die geltend gemachte illegale Ausreise aus Eritrea nicht geglaubt werden könne, kann nicht beigelegt werden. Die eritreischen Ausreisebestimmungen sind äusserst restriktiv und legale Ausreisen sind nur mit einem gültigen Reisepass und einem entsprechenden Ausreisevisum möglich (vgl. Art. 11 der "Proclamation No. 24/1992"), wobei gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre - d. h. bis zur altersbedingten Beendigung der allgemeinen Dienstpflicht - grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen sind. Das illegale Verlassen des Landes wird als Zeichen politischer Opposition erachtet und hart bestraft (vgl. Art. 29 der "Proclamation No. 24/1992"). Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen eritreischer Staatsangehöriger und noch keine 54 Jahre alt. Hinweise, wonach er Eritrea den restriktiven Ausreisebestimmungen zum Trotz auf legale Weise, mithin mit einem behördlichen Ausreisevisum, hätte verlassen können, liegen keine vor; vielmehr ist von einer mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit illegal erfolgten Ausreise auszugehen. Da er damit einen Grund gesetzt hat, bei einer Rückkehr Opfer flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG zu werden, ist das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu bejahen. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Flüchtlingseigenschaft; vom Asyl bleibt er jedoch gemäss Art. 54 AsylG ausgeschlossen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.)

E. 6.2

Das BFM ordnete die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs an, so dass sich an sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigen würden. Da das BFM den Vollzug der Wegweisung jedoch ausdrücklich als zulässig erachtete, ist festzustellen, dass diese Einschätzung nicht zutrifft. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG) und auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG), da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 7

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen, als die Anerkennung als Flüchtling und die Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt wurden. Die Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 4. September 2009 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs ist das BFM anzuweisen, die Ziffer 4 des Dispositivs insoweit abzuändern, als der Wegweisungsvollzug wegen Unzulässigkeit aufzuschieben ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre dem Beschwerdeführer grundsätzlich ein reduzierter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch nicht als aussichtslos zu bezeichnen war - der Instruktionsrichter kam mit Zwischenverfügung vom 26. Januar 2010 auf seine ursprüngliche Einschätzung in den Verfügungen vom 16. und 23. Oktober 2009 zurück - und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegt ist, ist indessen das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG - soweit nicht durch die teilweise Gutheissung der Beschwerde hinfällig geworden - gutzuheissen. Von der Erhebung von Verfahrenskosten ist somit abzusehen und dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückzuerstatten.

E. 9

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um einen Drittel reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine um einen Drittel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.